

Finanzverwaltung schaut mit

Die Finanzverwaltung hatte mit dem Kassengesetz eine Meldepflicht für elektronische Kassensysteme erlassen, welche seit 2025 anzuwenden ist.

Alle elektronischen Kassensysteme, die vor dem 1. Juli 2025 angeschafft worden sind, mussten bis zum 31. Juli 2025 der Finanzverwaltung auf digitalem Weg gemeldet werden. Dafür hatte die Finanzverwaltung eine elektronische Übermittlungsmöglichkeit sowie eine Ausfüllhilfe über das Programm ELSTER zur Verfügung gestellt. Alle elektronischen Kassensysteme sind betroffen, unabhängig ob sie im landwirtschaftlichen Hofladen, an einer Verkaufsstelle, auf Märkten oder von Gewerbetreibenden eingesetzt werden. Nicht betroffen sind lediglich offene Ladenkassen, die nicht elektronisch geführt werden.

Für nach dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Kassensysteme musste eine Meldung innerhalb eines Monats nach Anschaffung erfolgen. Auch die Außerbetriebnahme einer solchen elektronischen Kasse ist zukünftig innerhalb eines Monats der Finanzverwaltung mitzuteilen. Die Meldung der jeweiligen Kassensysteme muss je Betriebsstätte in einer einheitlichen Mitteilung erfolgen. Gemietete oder geleaste

elektronische Kassensysteme müssen ebenfalls gemeldet werden. Dabei ist jedes elektronische Kassensystem der Betriebsstätte zuzuordnen, wo es verwendet wird. Eine Betriebsstätte ist jede Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Dazu zählen auch Verkaufsstände, die mit einem elektronischen Kassensystem ausgestattet sind.

Der Finanzverwaltung ist elektronisch zu übermitteln: Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen, Art der technischen Sicherheitseinrichtung (TSE), Art, Anzahl, Seriennummer und Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems. Ebenso müssen Abmeldungen, Änderungen oder Korrekturen immer mitgeteilt werden.

Der Gesetzgeber begründete die Einführung dieser Kassensystemmeldepflicht damit, besser überprüfen zu können, ob alle Betriebe mit gesetzeskonformen Kassensystemen arbeiten. Die Meldepflicht für elektronische Kassensysteme ist daher zwingend zu beachten.



StBin Silke Meurer
PARTA Steuerberatung GmbH